

Darf man viel weniger als seine Pflichtstunden eingesetzt werden?

Beitrag von „o0Julia0o“ vom 11. April 2021 21:22

Hallo, darf man viel weniger als seine Pflichtstunden eingesetzt werden? Bedeutet ja, dass man dann im nächsten Halbjahr viel mehr als diese eingesetzt wird. Man ist ja nicht umsonst Teilzeit.

Beitrag von „Moebius“ vom 11. April 2021 21:27

Man darf "viel weniger als seine Pflichtstunden"* eingesetzt werden. Bei dem im nächsten Jahr dann "viel mehr" sind rechtliche Grenzen durch die Arbeitszeitverordnungen der Länder gesetzt, in Niedersachsen bei "2 Halbjahresstunden", für NRW müsste das mal ein Ortskundiger sagen.

* Wenn du Glück hast, hat der AG dir die Stunden dann geschenkt, Stichwort "Annahmeverzug"

Beitrag von „chilipaprika“ vom 11. April 2021 21:34

wurde letztens gepostet, ich mache es total pädagogisch... Es gibt dazu mehrmals die (selbe) Datei von der GEW im Netz, die genau erklärt, wieviel Stunden mehr / weniger die Bandbreite ist (Spoiler: 6), aber ab einer bestimmten Grenze (Spoiler: 2) musst du zustimmen. Such mal mit "NRW Mehrarbeit"

Wenn nicht, verfallen die Stunden (Achtung, in beiden Richtungen).

[Zitat von https://www.gew-nrw.de/mehrarbeit-arbeitsplatz.html](https://www.gew-nrw.de/mehrarbeit-arbeitsplatz.html)

Spoiler anzeigen

Flexibilisierung der Pflichtstunden

Die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden einer Lehrerin oder eines Lehrers kann aus schulorganisatorischen Gründen, insbesondere zum Ausgleich einer nicht gleichmäßigen Unterrichtserteilung, für bis zu sechs Monate um bis zu sechs Stunden über- oder unterschritten werden, § 2 Absatz 4 VO zu § 93 Absatz 2 SchulG. Dauert

dieser Zustand länger als zwei Wochen, sollte eine Überschreitung um mehr als zwei Stunden nicht ohne Zustimmung der Lehrer*in erfolgen. Diese zusätzlichen oder weniger erteilten Stunden sind innerhalb des Schuljahres auszugleichen, ausnahmsweise im folgenden Schuljahr, führen also nicht zur Mehrarbeit.

Beitrag von „Susannea“ vom 11. April 2021 22:15

Ich mache dieses Jahr vier Stunden weniger, 3 davon weiß ich inzwischen musste ich freigestellt werden und die vierte ist aktuell einfach geschenkt.

Beitrag von „o0Julia0o“ vom 11. April 2021 23:10

Geschenkt ist aber eher geliehen, oder? Jemand anderes macht übernimmt dann diese Stunde & macht halt dafür Mehrarbeit. Im nächsten Jahr geht es dann andersherum. Eine Stunde kann ja schlecht irgendwo hergezaubert werden.

Beitrag von „CatelynStark“ vom 12. April 2021 07:16

Das kommt auf den Bedarf deiner Schule an.

Wenn die Schule z.B. eine eher große Überdeckung in den Fächern Geschichte und Religion hat und es gleichzeitig aber 3 Lehrer*innen mit der Fächerkombination Geschichte/Religion gibt, dann kann es sein, dass einige davon ein paar Stunden geschenkt bekommen, weil man sie halt einfach nicht einsetzen kann. Man würde sie dann natürlich auch in Arbeitsstunden / Lernzeiten etc. einsetzen, aber manchmal reicht auch das dann nicht (bei uns gibt es so einen Fall, allerdings bezogen auf völlig andere Fächerkombinationen, das ist hier nur ein Beispiel).

Es kann aber sein, dass gleichzeitig alle Lateinlehrer*innen Überstunden machen müssen, weil es viel zu wenig Lateinlehrer*innen gibt. Da würde dann vielleicht überlegt, ob man nicht einen der oben genannte Lehrer*innen in einen Zertifikatskurs Latein schicken könnte. Vielleicht kann einer von denen auch so gut Latein, dass er/sie parallel auch schon Latein unterrichten kann. In der Sek I ist fachfremder Unterricht ja erlaubt.

Beitrag von „Susannea“ vom 12. April 2021 08:03

Nein, das ist geschenkt, weil die Hausaufgaben Stunden, die ich machen sollte durch Corona nicht stattfinden dürfen.

Wir haben ja pauschal Stunden für Doppelstreckung usw. da fällt einfach eine nun weg. Die dürfte eh nur wenn bis zum Monatsende da sein, also ist sie nachher weg

Beitrag von „O. Meier“ vom 12. April 2021 12:30

o0Julia0o : Sag' doch mal konkret, worum es bei dir geht.

Beitrag von „WillG“ vom 12. April 2021 14:03

Das Problem, ist, wenn du deinen Schulleiter darauf ansprichst, dass du bitte nach Deputat eingesetzt wirst, dann verlierst du sofort deine Stelle. Fristlos.

Und dann bist du arbeitslos und arbeitest noch viel weniger als du eigentlich wolltest.

/ironieoff

Beitrag von „Zauberwald“ vom 12. April 2021 14:28

Was heißt denn viel weniger?

Meinst du in der aktuellen Situation oder prinzipiell?

Beitrag von „o0Julia0o“ vom 13. April 2021 23:49

Ja genau in der jetzigen Situation. Aber dann hat es sich ja geklärt. Danke euch!

Beitrag von „PeterKa“ vom 16. April 2021 09:43

Zitat von o0Julia0o

Geschenkt ist aber eher geliehen, oder? Jemand anderes macht übernimmt dann diese Stunde & macht halt dafür Mehrarbeit. Im nächsten Jahr geht es dann andersherum. Eine Stunde kann ja schlecht irgendwo hergezaubert werden.

Wei schon weiter oben bemerkt hat die GEW dazu gute Ausführungen. Abrechnungszeitraum ist immer der Monat d.h. die Minusstunden verfallen am Ende des Monats - außer die SL oder die Lehrerkonferenz hat mit anderes vereinbart z.B. Flexibilisierung oder Übertragung der Plusstunden ins nächste Jahr.

Aber auch dabei sollte dir dein Lehrrrat Informationen zukommen lassen können.

Beitrag von „chilipaprika“ vom 16. April 2021 09:45

Es ist aber ein Unterschied, ob ein paar Stunden ausfallen (da ist der Abrechnungszeitraum der Monat) oder ob die Deputatsverteilung sich zum Beispiel zum Halbjahr ändert (Referendar kommt und man muss 4 Stunden für das komplette Halbjahr abgeben). Da wird natürlich nicht jeden Monat wieder auf Null gesetzt.

Beitrag von „PeterKa“ vom 16. April 2021 10:30

Zitat von chilipaprika

Es ist aber ein Unterschied, ob ein paar Stunden ausfallen (da ist der Abrechnungszeitraum der Monat) oder ob die Deputatsverteilung sich zum Beispiel zum Halbjahr ändert (Referendar kommt und man muss 4 Stunden für das komplette Halbjahr abgeben). Da wird natürlich nicht jeden Monat wieder auf Null gesetzt.

Die GEW zitiert dazu die [BASS](#) zu Mehrarbeit bzw. Minderarbeit durch Ausfallstunden:

"Minusstunden dürfen nur innerhalb eines Kalendermonats mit angefallener Mehrarbeit verrechnet werden. Eine Übertragung auf den nächsten Monat oder sogar bis zum Schuljahresende ist nicht erlaubt. Anders ist es bei der Erteilung von Blockunterricht an Berufsschulen: Hier erfolgt der Ausgleich innerhalb eines Schuljahres ([BASS](#) 21-22 Nr. 21, Punkt 4.6)."

Die von dir angesprochene Flexibilisierung um bis zu 6 Stunden in beide Richtungen durch Stundenplanänderung gibt es natürlich auch noch, aber in beiden Fällen muss die unterschiedliche Pflichtstundenzahl innerhalb des Schuljahres ausgeglichen werden - ausnahmsweise im nächsten Schuljahr. Ein weiteres Hinausschieben ist unzulässig.

Die Ausnahme sollte die SL spätestens auf Nachfrage beantworten können. Gerade bei Minusstunden dürfte das ziemlich schwierig sein, denn Stunden, die die Minusstunden auffangen, kann man im Normalfall für jeden Kollegy finden; sei es zur individuellen Förderung, als AG Stunden, im Teamteaching, ...